



D J K Sportverband

D E U T S C H E J U G E N D K R A F T

Bundesverband für Leistungs- und Breitensport

V E R E I N S S A T Z U N G

=====

I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen „DJK Sport Club Schwarz-Weiß Wiesbaden e.V.“. Er ist gegründet am 24.01.1956.

2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK Zeichen. Seine Farben sind Schwarz/Weiß.

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend,
ist
Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.

6. Der Verein „DJK Sport Club Schwarz-Weiß Wiesbaden e. V.“ mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Aufwandsersatzes (Erstattung des tatsächlichen Aufwandes) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes in Form der Ehrenamtspauschale geleistet werden. Ein Anspruch auf Ehrenamtspauschale kann in Form der Aufwandsspende dem Verein gespendet werden.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
9. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsangelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung, sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
- b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
- c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes, sowie des Landessportbundes, bzw. der Fachverbände.

3. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
 - a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein (DJK-Gruppe) erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

- b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Quartals und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
- d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.*

5. Pflichten der Mitglieder

- a) Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Ordnungen der DJK zu erfüllen.
- b) Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber dem Landessportbund und den Fachverbänden zu erfüllen.
- c) Die festgesetzten Beiträge (z.B. Vereins- und Verbandsbeitrag) zu entrichten.

*

 Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an den Vorstand des DJK-Kreis- bzw. Diözesanverbandes zulässig.

IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

Der Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung

- a) Zum Vereinsvorstand gehören der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Geistliche Beirat, der Geschäftsführer, der Schriftführer, der Kassenwart, der

Sportwart, der Jugendleiter und die Jugendleiterin, die Abteilungsleiter und die Abteilungsleiterinnen für die einzelnen Sportarten, der Sportarzt und der Pressewart.

- b) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geistliche Beirat, der Geschäftsführer, der Schriftführer, der Kassenwart, der Jugendleiter, der Vereinssportwart und die Vertreterin des Frauensports.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein Stellvertretender Vorsitzender. Sie können den Verein nur gemeinschaftlich vertreten.

Vertreter der Anschluss- und Trägerorganisation sind zu den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung einzuladen.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- a) Die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen;
- b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes-, Diözesan-, und Kreisverband teilzunehmen;
- c) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen;
- d) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband, sowie an die Fachverbände zu leisten;
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

3. Aufgaben der Vorstandmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. ER vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes.

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste, das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins und koordiniert ihn.

Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich und werden bei Ihren Aufgaben nach Bedarf von Spielausschüssen, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführern unterstützt. Dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch Grunduntersuchungen und laufende periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes mit Hilfe des Gesundheitspasses, durch Überwachung des Trainings und Wettkampfes, besonders bei den jugendlichen Mitgliedern, sowie die Überwachung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen in Kreis, Land und DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

4. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden von der DJK-Sportjugend (14-18 Jahre) gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die

Jahresmitgliederversammlung. Die Warte (Abteilungsleiter) für die einzelnen Sportarten werden jährlich von Ihren Abteilungen gewählt und von der Jahresmitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Jahresmitgliederversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung

Zur Jahresmitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung*

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder Austritt).
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr.

e) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Zu den unter a) und b) genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden:

durch den Vorstand oder wenn

1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragt.

Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

3. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

* Wenn die Mitgliederversammlung als Jahresmitgliederversammlung durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter,

Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassenwart,

Bericht der Kassenprüfer,

Entlastung des Vorstandes,

Wahlen zum Vorstand,

Wahl der Kassenprüfer,

Verabschiedung eines Haushaltsplanes und Beschluss zum Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr,

Annahme des Jahresterminplanes und

Verschiedenes.

Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis bzw. Diözesanverband vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

die Mitgliederversammlung und

der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

V. Austritt

Der Austritt (aus dem DJK-Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Abwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJKBundesverband, fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VI. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Abwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den DJK-Diözesanverband, der seinen Sitz in Limburg an der Lahn hat. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege und falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Jahresmitgliederversammlung des Vereins am 29. Januar 1971 zu Wiesbaden angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Durch die Jahresmitgliederversammlung am 14. März 1980 zu Wiesbaden ist dieser Text in I. 6. und 7. sowie VI. letzter Absatz den neuesten Bestimmungen für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit angepasst worden.

Durch die Jahresmitgliederversammlung am 26.09.2020 zu Wiesbaden, ist dieser Text in I. 7., sowie in VI.-Auflösung, den neuesten Bestimmungen angepasst worden.

Für die Richtigkeit:

Gez. Walter Langenberger

Vorsitzender

Gez. Ernst Bund

Stellvertretender Vorsitzender

Wiesbaden, den 17. März 1980

Im Dezember 2002 überarbeitet durch:

Patrick Richter

Stellvertretender Vorsitzender



Für die Richtigkeit:

—

Joachim Haubrich (Vorsitzender)



—

Patrick Richter (Stellvertretender
Vorsitzender)



Michael Weiss (Stellvertretender Vorsitzender)

Wiesbaden, den 10. März 2003